

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1964

Nr. 11

ausgegeben am 27. Februar 1964

Gesetz vom 9. Januar 1964 betreffend die Olympischen Zeichen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Die Olympischen Zeichen sind:

- a) die Olympische Flagge,
- b) die Olympischen Ringe.

Art. 2

1) Die Verwendung der Olympischen Zeichen ist nur der Regierung und dem Olympischen Komitee für das Fürstentum Liechtenstein erlaubt; ebenso die Bezeichnung von sportlichen Veranstaltungen und Festen als Olympisch.

2) Die Hinterlegung der Olympischen Zeichen als Marke ist unzulässig.

Art. 3¹

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Landgericht wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 5 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat bestraft.

Art. 4

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Gerard Batliner
Fürstlicher Regierungschef

1 Art. 3 abgeändert durch [LGBI. 1988 Nr. 38](#).